Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss IV/16
Sitzungstag:	Donnerstag, den 07.03.2019
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung
1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
1.1.1. Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
1.1.2. Anerkennung der Tagesordnung
1.1.3. Einwohnerfragestunde
1.2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2019/355
1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW
1.4. Beschlüsse
1.4.1. Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020
Vorlage: V/2019/029
1.5. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss
1.6. Empfehlungen an den Rat
1.7. Anfragen
1.8. Anträge
1.9. Mitteilungen
1.9.1. 2. Sachstandsbericht Fachcontrolling im Bereich "Hilfe zur Erziehung"
- mündlicher Bericht
1.10. Verschiedenes

2. Nichtöffentliche Sitzung - entfällt

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses,
am *07.03.2019*
von *17:00* Uhr bis *18:00* Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r	
Ahus, Margit	CDU
sachkundige Einwohner	
Hesterberg, Fabian	Inklusionsbeirat
stimmberechtigte Mitglieder	
Berg, Ute	SPD
Grolewski, Joachim	UWG
Heckersbruch, Jörg	CDU
Hirsch, Hartmut	CDU
Liehn, Ursula	SPD
Palubitzki, Lothar	CDU
Schmiemann, Irene	CDU
stimmberechtigte Mitglieder (freie Träger)	
Archut, Karin	Vertreterin des DRK
Buchholz, Andrea	Vertreterin der AWO
Löhr, Andreas	Vertreter der kath. Jugend
beratende Mitglieder	
Dalmus, Ute	Leiterin Jugendamt
Hesterberg, Imke	Vertreterin der ev. Kirche
Noss, Ralf	intern
Urbatzka, Markus	Vertreter der kath. Kirche
Verwaltungsvertreter/in	
Eck, Gabriele	intern

Schriftführer/in

Eigendorf, Jutta	intern	

Es fehlten:

stimmberechtigte Mitglieder

Caspers, Dagmar	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	

stimmberechtigte Mitglieder (freie Träger)

Breidenbach, Monika	Vertreterin der Sportjugend/ Bürgerstiftung	entschuldigt
Hentze, Rüdiger	Vertreter der Ev. Jugend	
Zimmermann, Gerhard	Vertreter der Diakonie/Caritas	entschuldigt

beratende Mitglieder

Frerichs, Bianca	Vertreterin der Arbeitsverwaltung	entschuldigt
Gerhard, Nicole	Vertreterin der Arbeitsverwaltung	Vertretung für Frau Bianca Frerichs
Hedfeld, Kira	Vorschlag Kinder- und Jugendparlament	
Jung, Oliver	Vertreter der Polizei	
Kamphuis, Leslie	intern	entschuldigt
Lütke-Assen, Jennifer	Vorschlag des Jugendamtselternbeirates	
Rheinberg, Nora	Vorschlag Kinder- u. Jugendparlament	entschuldigt
Türpe, Andreas	Direktor des Amtsgerichtes	
Vaupel, Thomas	Vertreter der Schulen	
von Rekowski, Michael	parteilos	

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Frau Ahus eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder

- entfällt.

1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

1.1.3 Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldungen.

1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2019/355

Der Bericht wird ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW

- entfällt.

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 Vorlage: V/2019/029

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Kindergartenbedarfsplanung in der beiliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Frau Eck erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen hierzu.

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

- entfällt.

1.6 Empfehlungen an den Rat

- entfällt.

1.7 Anfragen

- entfällt.

1.8 Anträge

- entfällt.

1.9 Mitteilungen

1.9.1 2. Sachstandsbericht Fachcontrolling im Bereich "Hilfe zur Erziehung" - mündlicher Bericht

Herr Mantsch stellt den 2. Sachstandsbericht Fachcontrolling anhand einer ausgeteilten Tischvorlage vor und legt dabei den Schwerpunkt auf das Thema Eingliederungshilfe. Aufgrund der Änderung des Bundesteilhabegesetzes (BThG) wird zukünftig eine umfangreiche Beratung im Jugendamt erforderlich. Hierfür bedarf es einer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und zeitlichen Ressourcen.

Anlage: Sachstandsbericht ASD

1.10 Verschiedenes

Frau Dalmus informiert den Ausschuss, dass die St. Josef Stiftung beabsichtigt, die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung Don Bosco zu kündigen.

Anlässlich des bevorstehenden Ruhestandes von Frau Dalmus bedankt sich die Ausschussvorsitzende Frau Ahus im Namen aller Ausschussmitglieder für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit. Ratsfrau Liehn sowie die Ratsherren Goller, Grolewski und Palubitzki schließen sich mit ihren Wünschen an.

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt

Margit Ahus - Vorsitzende -	Jutta Eigendorf - Schriftführerin -

Entwicklung des ASD

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ambulante Hilfen	610.000 €	540.000 €	570.000 €	540.000 €	430.000 €	360.000 €	360.000
Stationäre Hilfen	1.150.000 €	1.050.000 €	1.050.000 €	1.090.000 €	1.040.000 €	1.270.000 €	1.300.000 €
Summe	**1.760.00 €**	**1.590.000 €**	**1.620.000 €**	**1.630.000 €**	**1.470.000 €**	**1.630.000**	**1.660.000 €**
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Eingliederungshilfe ambulant	200.000 €	230.000 €	260.000 €	190.000 €	170.000 €	150.000 €	230.000 €
Eingliederungshilfe stationär	40.000 €	60.000 €	110.000 €	120.000 €	170.000 €	130.000 €	170.000 €
Summe	**240.000 €**	**290.000 €**	**370.000 €**	**310.000 €**	**340.000 €**	**380.000 €**	**400.000 €**

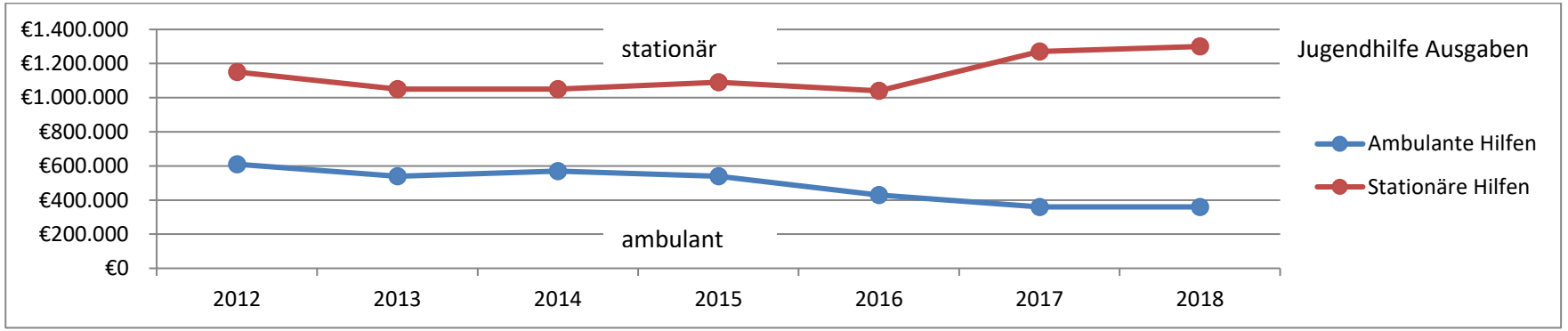

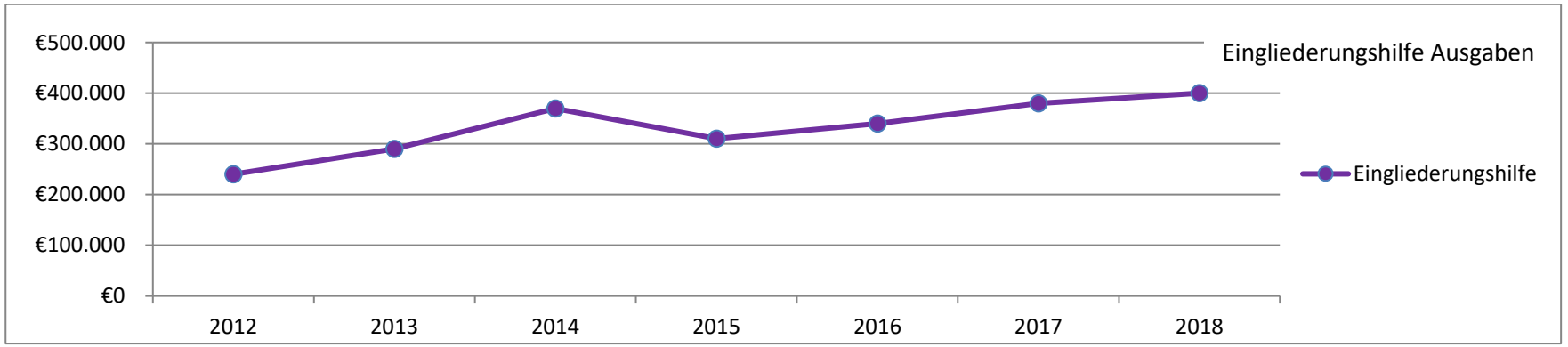

Erzieherische Hilfen ohne Einglioederungshi8lfe und Hilfe für junge Volljährige
Diese basieren grundsätzlich auf § 27 SGB VIII und werden nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII oder § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Zielgruppe der Leistungen sind ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

2017 – 1.160.000 €
2018 – 1.130.000 €

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung
Diese ist eine eigenständige Leistungsform unabhängig von § 27 SGB VIII und keine erzieherische Hilfe. Rechtsgrundlage ist § 35 a SGB VIII. Wird in Verbindung mit oder neben der Eingliederungshilfe eine erzieherische Hilfe gewährt, werden sowohl die Eingliederungshilfe als auch die erzieherische Hilfe zur Statistik gemeldet.

2017 – 380.000 €
2018 – 400.000 €

Hilfe für junge Volljährige
Gemäß § 41 SGB VIII sind die jungen volljährigen Personen selbst Anspruchsberechtigte der Hilfe. Diese kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, §§ 33 bis 35 SGB VIII beziehungsweise auf Grundlage von § 27 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden.

2017 – 90.000 €
2018 – 130.000 €

Erzieherische Hilfen
2017 – 1.630.000 €
2018 – 1.660.000 €

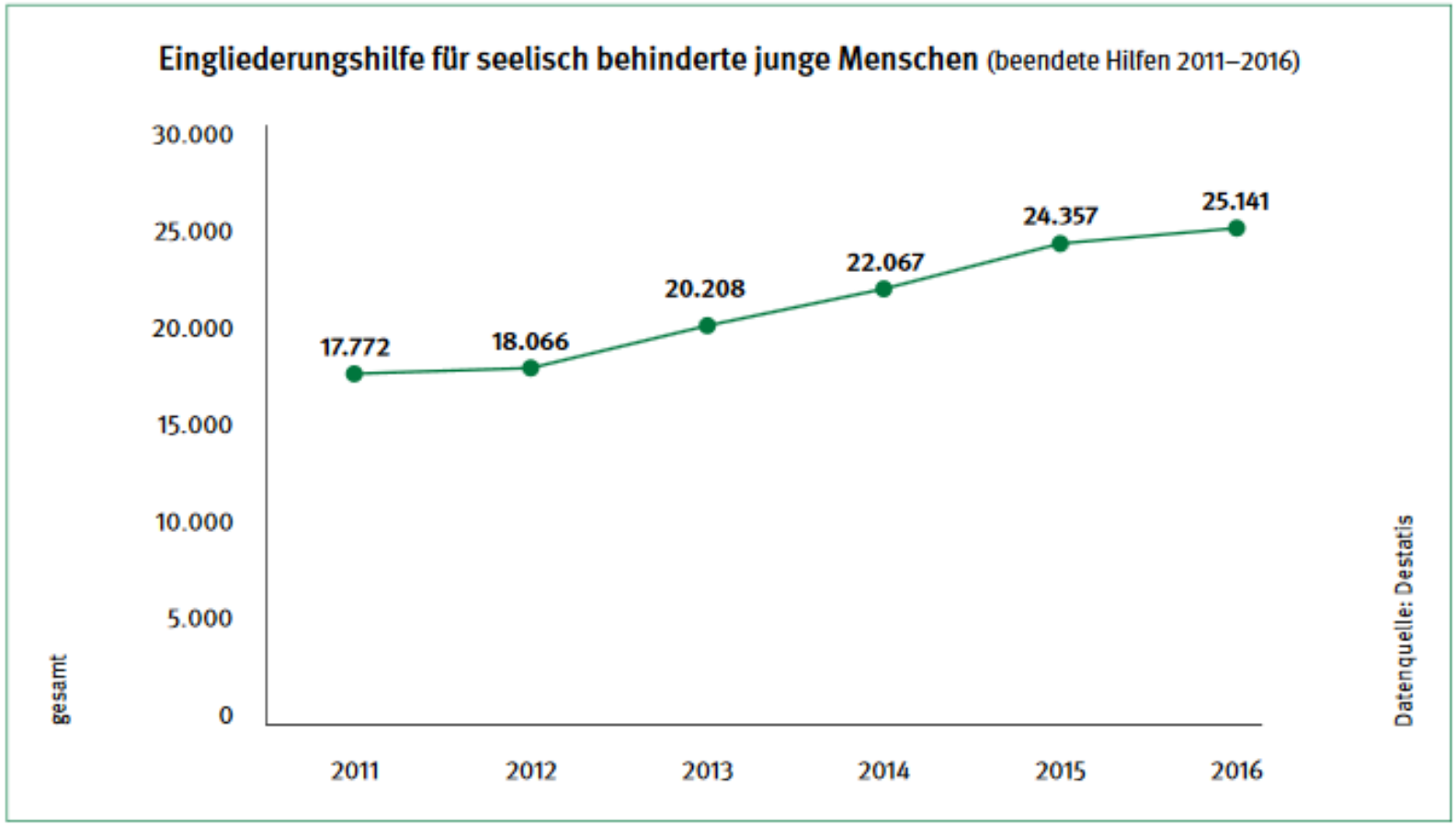

2016 beendeten **25.141 junge Menschen Maßnahmen der Eingliederungshilfe.** Seit 2011 steigt ihre Zahl stetig: im Vergleich zum Vorjahr um 3 %, im Vergleich zu 2011 sogar um 41,5 %.

Auswirkungen des BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Mit dem BTHG ist ab dem 1. Januar 2018 auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den Regeln des SGB IX unterworfen und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem SGB XII oder dem SGB VIII zu leisten ist.

Das Jugendamt in einer Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger

Ob das Jugendamt Rehabilitationsträger wird, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 35a bzw. 41 SGB VIII (junge Volljährige) und der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach §§ 85, 86, 86a ff. SGB VIII.

Die Fachkraft im Jugendamt/ASD/KSD prüft, ob der Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz (vollständig) gedeckt werden kann

Die Fachkraft prüft von Amts wegen den Leistungsanspruch. Wird dabei klar, dass der Bedarf nicht (d.h. auch nicht teilweise) durch das Jugendamt gedeckt werden kann, leitet die Fachkraft den Antrag an den ihrer Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger und unterrichtet diesen. Andernfalls wird der Träger der Kinder-und Jugendhilfe „leistender Rehabilitationsträger“, führt die personenzentrierte Bedarfsfeststellung gem. § 36 Abs.1 SGB VIII als Teil des Hilfeplanverfahrens durch und nutzt dabei systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente).

Teilhabeplanverfahren – Hilfeplanverfahren

Falls neben einem Bedarf nach § 35 a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) bestehen, für die das Jugendamt nicht Rehabilitationsträger sein kann, ist das Teilhabeplanverfahren gem. § 19 ff SGB IX einzuleiten. Die Fachkraft im Jugendamt/ASD muss also die Frage beantworten können, aus welchen Leistungsgruppen und welchen Leistungsgesetzen diese Bedarfe gedeckt werden können. Das Hilfeplanverfahren ist eine spezielle Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens.

Änderungen ab 2020

Ab dem 1.Januar 2020 wird § 35a SGB VIII abschließend angepasst (Teil des SGB IX).

vgl. umsetzungsbegleitung-bthg, 2018
Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“
c/o Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.